

Oberwil



BL

REGLEMENT ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG DER GEMEINDE OBERWIL

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
§ 1 Zweck und Geltungsbereich	3
§ 2 Anspruch.....	3
§ 3 Definition	3
§ 4 Finanzierung	3
§ 5 Voraussetzungen für Beiträge der Gemeinde.....	3
§ 6 Grundlagen zur Beitragsberechnung.....	4
§ 7 Tarifordnung.....	4
§ 8 Zuständigkeit.....	4
§ 9 Härtefälle.....	4
§ 10 Rechtsmittel	5
§ 11 Genehmigungsvorbehalt und Inkrafttreten.....	5

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberwil, gestützt auf § 46 und § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinde (Gemeindegesezt [GemG, SGS 180]) sowie § 15 Buchstabe g des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (BildG, SGS 640) beschliesst:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement bezweckt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Aus- und Weiterbildung zu erleichtern.

² Es regelt die Beitragsleistung durch die Gemeinde an die Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz in Oberwil für die Inanspruchnahme familienergänzender Kinderbetreuung.

§ 2 Anspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Institution der familienergänzenden Kinderbetreuung.

§ 3 Definition

¹ Als Kinder im Sinne dieses Reglements gelten Kinder ab dem vierten Lebensmonat bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit.

² Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Sinne dieses Reglements gelten:

- a. Tagesfamilien im Sinne von Artikel 12 der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, [PAVO, SR 211.222.338]);
- b. Kindertagesstätten im Sinne von Artikel 13 PAVO;
- c. schulergänzende Tagesbetreuung der Gemeinde Oberwil;
- d. Tageskindergarten der Gemeinde Oberwil;

³ Als Erziehungsberechtigte gelten die Kindsmutter und der Kindsvater oder der Elternteil, dem das Sorgerecht zugesprochen wurde, sowie Personen, bei welchen das Kind im Sinne der PAVO zur Pflege untergebracht ist.

§ 4 Finanzierung

¹ Die familienergänzenden Angebote werden finanziert durch Beiträge der Erziehungsberechtigten und der Gemeinde sowie durch allfällige weitere Beiträge (Spenden, Subventionen von Bund/Kanton).

² Die Erziehungsberechtigten bezahlen einkommensabhängige Beiträge gemäss der Tarifordnung des Gemeinderates (§ 7).

§ 5 Voraussetzungen für Beiträge der Gemeinde

¹ Auf Gesuch hin werden Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz in Oberwil einkommensabhängige Beiträge an die Kosten für die Benützung familienergänzender Kinderbetreuung gewährt.

² Die Gemeindeverwaltung entscheidet über den Anspruch und die Höhe der Beiträge. Diese werden frühestens ab Datum der Gesuchstellung für das in Anspruch genommene Angebot geleistet.

³ Das Gesuch ist jährlich unter Angabe der Betreuungsinstitution zu erneuern.

§ 6 Grundlagen zur Beitragsberechnung

¹ Zur Bemessung des Beitrages an die Betreuungskosten werden folgende Faktoren berücksichtigt:

- a. massgebendes Einkommen
- b. Anzahl der im Familien-Haushalt lebenden Kinder der Erziehungsberechtigten

² Massgebendes Einkommen bei gefestigten Lebensgemeinschaften, eingetragenen Partnerschaften und ungetrennten Ehen bildet das gemeinsame Einkommen. Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie mindestens zwei Jahre besteht.

³ Die Einstufung erfolgt jährlich aufgrund der Einkommenssituation der Erziehungsberechtigten

⁴ Neuzuzüger werden nach dem Einkommen der letzten 12 Monate eingestuft. Sie reichen die entsprechend notwendigen Unterlagen mit dem Antrag auf Beiträge ein.

⁵ Wenn sich das massgebliche Einkommen um mindestens 20% reduziert hat, kann ein Gesuch um Anpassung der Tarifstufe eingereicht werden.

⁶ Kein Anspruch auf Beiträge besteht, wenn der Arbeitgeber der Erziehungsberechtigten bereits einen Beitrag an die familienergänzende Tagesbetreuung leistet.

§ 7 Tarifordnung

¹ Die Tarifordnung berücksichtigt die Vorgaben dieses Reglements. Sie enthält die Einkommensgrenzen und die Abstufung der Beiträge.

² In der Tarifordnung werden die Modalitäten der Beitragsleistung geregelt. Es kann dabei eine Obergrenze für die subventionsberechtigten Betreuungskosten festgelegt werden.

³ Die Beitragsleistungen betragen zwischen 0 und 90 Prozent der Betreuungskosten, vorbehältlich der festgelegten Obergrenze für subventionsberechtigte Tarife.

⁴ An die Kosten der Verpflegung werden keine Gemeindebeiträge ausgerichtet.

§ 8 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat erlässt die Tarifordnung.

² Er überprüft und beschliesst die Tarifordnung jährlich per 1. August neu.

§ 9 Härtefälle

¹ Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise zu Gunsten der gesuchstellenden Person von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.

² Entsprechende Gesuche sind dem Gemeinderat unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen.

§ 10 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen nach Erhalt schriftlich beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit Erhalt schriftlich beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 11 Genehmigungsvorbehalt und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft.

² Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten dieses Reglements:

An der Gemeindeversammlung vom 24. September 2013 beschlossen.

Oberwil, 24. September 2013

GEMEINDERAT OBERWIL

Die Präsidentin: Der Verwalter:

L. Stokar Hp. Gärtner

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Entscheidung vom 25. November 2013 genehmigt und vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 11 vom 6. Januar 2014 auf den 1. August 2014 in Kraft gesetzt.